

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 115/2021

Dezernat II

24.06.2021

Betrifft: Anpassung der Elternbeiträge für das Jahr 2021/2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	01.07.2021	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport	08.07.2021	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	15.07.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen werden gemäß der Empfehlung der kommunalen und der kirchlichen Spitzenverbände in Baden-Württemberg zum Kita-Jahr 2021/2022 um ca. 2,9 % angepasst. Die Grundsätze der Berechnungen für weitere Betriebsformen werden angewandt.
2. Die Satzung für Gebühren der Kindertageseinrichtungen wird entsprechend der Beschlüsse geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat mit der Drucksache 047/2016 die stufenweise Entwicklung der Anhebung der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf die Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände beschlossen. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderats beinhaltet, dass ab dem Kita-Jahr 2019/2020 ff die Kitagebühren in Albstadt an den jeweiligen Landesrichtsatz gekoppelt sind. Durch den Gemeinderatsbeschluss mit der Drucksache 179/2018, wurde die ehemals privatrechtliche Forderung in eine öffentlich-rechtliche Forderung umgewandelt. Die dafür erstellte Satzung muss bei einer Anpassung der Gebühren entsprechend geändert werden (Anlage 1). Des Weiteren wurde mit der Drucksache 146/2019 die Umlegung der Gebühren von 12 auf 11 Monatsraten beschlossen.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt.

Gemäß den landeseinheitlichen Richtsätzen soll für das Kindergartenjahr 2021/2022 eine Erhöhung um 2,9 Prozent geltend gemacht werden. Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerungen zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Der Kostendeckungsgrad liegt in Albstadt bei ca. 13 %.

Dies entspricht einer Erhöhung des Grundbeitrages der Betriebsform Regelgruppe um 3,00 €/Monat. Auf dieser Basis und in Bezug auf die verschiedenen Betreuungsangebote der Stadt Albstadt ergeben sich nachfolgende Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022:

	RG/ Ü3	VÖ klein/ Ü3	VÖ/Ü3	GT kurz/ Ü3	GT lang/ Ü3		RG/U3	VÖ klein/ U3	VÖ/ U3	GT kurz/ U3	GT lang/ U3
2020/2021	130 €	130 €	156 €	203 €	250 €		195 €	195 €	234 €	304 €	374 €
2021/2022	133 €	133 €	160 €	207 €	255 €		200 €	200 €	239 €	311 €	383 €

Grundsätzlich gilt:

In Albstadt wird die Gebühr, abweichend von der Empfehlung des Städtetags und den Kirchen, für den Besuch der Kindertageseinrichtung für Kinder ab 3 Jahren nach folgender Grundregel festgelegt:

- RG - Landesrichtsatz
 - Kleine VÖ (Ausnahme Corona) - Landesrichtsatz
 - VÖ - Landesrichtsatz + 20 %
 - GT (bis 42,5 Std/ Woche) - Landesrichtsatz + 20 % x 1,3
 - GT (bis 52 Std/ Woche) - Landesrichtsatz + 20 % x 1,6
- Für Kinder **U3** werden jeweils die 1,5-fachen Beiträge erhoben.

Kinderbetreuungskosten können grundsätzlich als Sonderausgaben bei der Steuererklärung abgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5. Einkommensteuergesetz).

Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Eltern, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, die Kindergartengebühren ganz oder teilweise aufzubringen, können nach § 90 Abs. 2 SGB VIII die Übernahme der Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragen.

In den vergangenen Jahren wurden massive Investitionen im Bereich Kindertageseinrichtungen vorgenommen. Weitere Investitionen stehen an und befinden sich in der Planung oder Umsetzungsphase. Durch die steigenden Personalkosten, Unterhaltskosten und hohen Abmangelbeträge an die freien Träger (90 % und mehr) ergibt sich ein steigender finanzieller Aufwand auf Seiten der Stadt. Sowohl die Investitionskosten durch die Schaffung weiterer Plätze als auch die Mehraufwendungen für weitere Personalstellen und die Investition in die Qualität der frühkindlichen Bildung werden durch die Anpassung der Gebühren mitfinanziert. Die Verwaltung empfiehlt die Kindergartengebühren zum Kindergartenjahr 2021/2022 anzupassen, um auf die entsprechenden Preissteigerungen entsprechend finanziell reagieren zu können. Die Satzung wird in der Anlage angepasst.